

Realschulstraße 6/7, A-6850 Dornbirn

Telefon 05572/306-963 oder 306-968

Fax 05572/306-969

An den
Österreichischen Gemeindebund
Johannesgasse 15
1010 WIEN

U

BIBLI GESETZENTWURF	
Zl. <i>21</i>	-GE/19- <i>96</i>
Datum: 21. MAI 1996	
Verteilt <i>7</i> Dornbirn, am 30.4.1996	

Wasser

Betrifft: Stellungnahme zur Abfallwirtschaftsgesetz - Novelle 1996

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz erlaubt sich, Ihnen in der Beilage eine kurze Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf der AWG - Novelle '96 zuzusenden, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung in der Gesamt-Stellungnahme des ÖGB.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

ad § 15, Abs. 5a

Da der Stand der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist, empfehlen wir von der Bestellpflicht auf eine Nominierungspflicht von Personen überzugehen. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller „verantwortlicher Personen“, die bereits zum abfallrechtlichen Geschäftsführer bestellt worden sind, empfehlen wir, eine Regelung im AWG vorzusehen, die diese Personen von einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortung entbindet.

ad §17, Abs. 3

Durch ein Streichen der Nebensätze „...oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.“ ist zu verhindern, daß die Gemeinden zur Übernahme von gefährlichen Abfällen und Altölen (aus gewerblichen Betrieben) in den entsprechend angegebenen Fristen (24 Monate bzw. 12 Monate) verpflichtet werden mit all den Konsequenzen wie z.B. Kontrahierungszwang etc. Diese Formulierung widerspricht unserer Meinung nach außerdem der ausschließlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Sammlung von „Problemstoffen“ aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (§ 12).

ad § 29, Abs. 1

Um eine Entbürokratisierung bei bzw. Reduzierung der Anzahl der Genehmigungsverfahren nach § 29 zu erreichen, sollen unter Anlagen zur stofflichen Verwertung auch solche verstanden werden, die nicht ausschließlich der Kompostierung dienen, sondern auch kombinierte aus Vergärung und Kompostierung, ausschließlich Vergärung, aber auch Anlagen zur allgemeinen biologisch mechanischen Abfallbehandlung.

ad § 34 - 36

Es sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in diesen Bestimmungen Ausnahmeregelungen für Zollausschlußgebiete (z.B. Kl. Walsertal) zu formulieren. Wenn notwendig sollen auch die erforderlichen Änderungen in der EU-Verbringungsverordnung (EWG Nr. 259/93), die gerade novelliert wird, entsprechend beantragt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüßen

Gemeindeverband
für Abfallwirtschaft und Umweltschutz



Obmann Bgm. Ing. R. Siegele

zur Kenntnis: Bundesministerium für Umwelt und Familie
z.Hdn. Mag. Wolfgang List